



withoutsvair_2_(aboutpixel.de)

Musterförderrichtlinien

für Stadt- und Kreisjugendringe

Arbeitshilfe

Musterförderrichtlinien für Stadt- und Kreisjugendringe

(Bayerischer Jugendring)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Vorwort	3
2. Allgemeine Informationen.....	4
a. Grundsätze zur Förderung	4
1. Grundsätze des Zuwendungsrechts	5
2. Finanzierungsarten	6
3. Fördertransparenz.....	7
b. Verwaltungsabläufe und Organisation	7
c. Interkommunale Zusammenarbeit.....	8
d. Abgrenzung gemeindlicher Förderung von Landkreisförderung.....	8
e. Zuwendungsempfänger und formelle Voraussetzungen für die Förderfähigkeit	10
f. Förderbereiche und Förderausstattung.....	11
3. Musterförderrichtlinien	15
Erläuterungen zu den Musterförderrichtlinien.....	15
a. Allgemeine Fördergrundsätze	17
b. Förderbereiche	18
▪ Grundförderung für Jugendorganisationen auf der Kreis- und Stadtebene	19
▪ Förderung von Freizeitmaßnahmen.....	20
▪ Förderung der Jugendbildung	21
▪ Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen	
• für Jugendleiter/-innen	23
▪ Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung.....	24
▪ Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt.....	25
▪ Förderung von Geräten und Materialien	26
▪ Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit.....	27
4. Glossar	30
5. Anhang	33
a. Formblätter und Datenblätter	34
▪ Formblatt für Antragsbearbeitung.....	34
▪ Teilnehmer/-innen-Liste allgemein	35
▪ Teilnehmer/-innen-Liste Abendseminare	36
▪ Arbeitsberichtsfragebogen	37
▪ Antragsformular für die Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter/-innen.....	39

▪ Antragsformular für Geräte und Materialien.....	40
▪ Antragsformular für Renovierung und Ausstattung.....	41
▪ Formblatt für Antragsbearbeitung.....	42
▪ Prozessbeschreibung für Antragsbearbeitung.....	43
▪ Musterbescheide.....	44
▪ Rechtsbehelfsbelehrung.....	47
b. Organisation der Jugendhilfe in Bayern.....	49
c. Erläuterung zu außerschulischer Jugendbildung.....	50
Impressum.....	52

1. Vorwort

Auf Vorschlag der Kommission Gliederungen wurde der Landesvorstand um Beschluss gebeten eine LV-AG einzurichten, um die vorliegenden Musterförderrichtlinien für Kreis- und Stadtjugendringe zu überarbeiten. Neben einer Anpassung der DM-Beträge an Euro und einer entsprechenden inflationsbedingten Erhöhung sollte auch eine inhaltliche Überprüfung stattfinden.

Die Landesvorstands-Arbeitsgruppe, bestehend aus Praktikerinnen und Praktikern aus den verschiedenen Ebenen und Arbeitsfeldern der Jugendarbeit in Bayern gingen, sehr offen und diskussionswillig in die Überarbeitung. Dabei konkretisierten sich sehr schnell ähnliche Einschätzungen heraus, die neben zahlreichen neu dazu gewonnenen Aspekten in konstruktiven Gesprächen angeglichen und verarbeitet wurden und schließlich in mehr als einer Form von Musterförderrichtlinien endeten.

Vielmehr hat sich die LV-AG auf eine Art Arbeitshilfe verständigt, deren Kern zwar die Musterförderrichtlinien bilden, die jedoch erweitert und ergänzt wurde, um praktische Regelungen, Formblätter und Hintergrundinformationen.

Den Kern der Musterförderrichtlinien im eigentlichen Sinn bildet das Kapitel 3, in dem noch einmal die grundsätzlichen Belange der Förderung sowie auch die einzelnen Förderbereiche mit ihrer Ausstattung erläutert sind. Dieses Kapitel richtet sich an alle Jugendleiter/-innen und Antragsteller/-innen.

Die dort vorgeschlagenen Förderhöhen orientieren sich am Bedarf und sind in ihrer Gesamtheit zu sehen. Es ist sehr wohl möglich, dass in manchen Kreis- und Stadtjugendringen auf Grund höherer Lebenshaltungskosten diese Förderhöhe noch oben hin abweicht. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass der festgestellte Bedarf bayernweit angemessen ist.

Die anderen Teile der Musterförderrichtlinien sind als Arbeitshilfe zu sehen, die sich in erster Linie an die Geschäftsstelle, den Vorstand und evtl. die Arbeitsgruppe richtet, die für die Ausführung und Umsetzung oder gegebenenfalls auch Überarbeitung von Zuschussrichtlinien zuständig ist.

Herausgekommen ist ein durchaus umfangreiches, aber hoffentlich dennoch praxistaugliches Werk, das auch auf der Webseite des BJR zu finden ist. Da sich Förderung von Jugendarbeit stets in einem Prozess befindet, sind wir an Anregungen und Rückmeldungen interessiert, damit eine stete Verbesserung dieser Materialien stattfinden kann.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die konstruktive Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der LV-AG bedanken, die zum Gelingen dieses gemeinsamen Werkes beigetragen haben.

Roland Weber
Vorsitzender der LV-AG Musterförderrichtlinien

2. Allgemeine Informationen

a. Grundsätze zur Förderung

1. Grundsätze des Zuwendungsrechts

Bei der Förderung der Jugendarbeit von Jugendorganisationen handelt es sich um eine übertragene Aufgabe, die der Kreis- oder Stadtjugendring an Stelle bzw. im Auftrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt übernimmt. Die finanziellen Mittel, die dabei zur Auszahlung kommen sind öffentliche Gelder des Landkreises/der kreisfreien Stadt, also Steuergelder. Sie ist aufgrund gesetzlicher Regelungen von der Kommune zu erbringen, allerdings ist der Umfang, d.h. die Höhe, nicht detailliert festgelegt.

Es ist jedoch nach § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Neben der Förderverpflichtung aus dem SGB VIII und dem AGSG wird durch die Aufstellung des Haushaltsplans mit den darin ausgewiesenen Mitteln, der verwaltungsgemäße Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt festgelegt. Die Politik trifft dabei die Entscheidung und übernimmt die politische Verantwortung für die Mittelverwendung bzw. im konkreten Fall für die Übertragung der Mittelverwaltung an den Kreis- oder Stadtjugendring.

Gemäß dem Ebenenfinanzierungsprinzip erfolgt die Aufteilung der Förderungsbereiche (z.B. für die Jugendarbeit) auf die einzelnen Ebenen des staatlichen Aufbaus (Bund, Länder, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden) sowie die Bereitstellung der notwendigen Förderungsmittel entsprechend der Aufgabenstellung, auf der jeweiligen Ebene. Grundannahme ist dabei, dass die jeweilige Ebene ausreichend Förderungsmittel bereitstellt, so dass grundsätzlich die Notwendigkeit zur Mitfinanzierung der einmal geförderten Maßnahme durch andere Ebenen nicht besteht. Aufgrund von Mittelknappheit in der zuständigen Ebene kann ein Abweichen vom Ebenenfinanzierungsprinzip notwendig werden.

Für die Vergabe der Zuwendungen, also der Steuergelder, übernimmt der Kreis- oder Stadtjugendring auch die geltenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Sorgfältiger Umgang bedeutet sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln bzw. die Begrenzung der Ausgaben auf den unbedingt notwendigen Umfang.

Dazu stellen sich folgende Schlüsselfragen:

- ⇒ Ist diese Ausgabe zur Erreichung des für die Förderung gesetzten Zieles **geeignet**?
- ⇒ Ist diese Ausgabe zur Erreichung des für die Förderung gesetzten Zieles **erforderlich**?
- ⇒ Ist diese Ausgabe zur Erreichung des für die Förderung gesetzten Zieles **angemessen**?

Die Kriterien zur Beurteilung werden wie folgt definiert:

Wirtschaftlichkeit: Pflicht, das günstigste Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und der Höhe der eingesetzten Steuermittel zu suchen!

Sparsamkeit: Pflicht, nur soviel Steuermittel auszugeben, wie unbedingt zur Zielerreichung erforderlich sind!

Minimal- und Maximalprinzip: Ein bestimmtes Ziel soll mit dem geringsten Mitteleinsatz erreicht werden und mit einem bestimmten Mitteleinsatz soll ein maximales Ergebnis erreicht werden.

2. Finanzierungsarten

Die Zuwendungshöhe wird neben einem Maximalbetrag vor allem durch die Art der Finanzierung bedingt. Damit lässt sich die erwünschte „Gegenleistung“ steuern und auch der Mitteleinsatz leichter kalkulieren.

Anteilsfinanzierung: Bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag wird ein auch prozentual bezifferter Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers gefördert. Diese Finanzierungsart wird immer dann gewählt, wenn der Zuwendungsgeber sich eine Kostenreduzierung durch besonders effizientes Wirtschaften des Zuwendungsempfängers erhofft und ihn dazu über das zu erwartende Maß anregen möchte.

Beispiel: Diese Form der Finanzierung wird häufig in der Investitionsförderung gewählt, da hier eine Beeinflussung der Kosten möglich ist.

Festbetragsfinanzierung: Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers werden mit einem festen Betrag gefördert. Der feste Betrag kann sich auch aus einer Pauschale je bestimmter Einheit errechnen. Das bedeutet, dass der Zuwendungsgeber sich zur Leistung einer festen Summe verpflichtet, während der Zuwendungsnehmer einen variablen Eigenanteil bis zur Kostendeckung einbringt. Einen deckelnden Höchstbetrag gibt es in der Regel nicht, weil der Maximalbetrag mit dem Festbetrag identisch ist. Eine Festsetzung des Höchstförderbetrages ist nur dann erforderlich, wenn der Festbetrag als ein Vielfaches einer bestimmten Einheit festgelegt wird, die genaue Anzahl der Einheit aber noch nicht feststeht.

Da die Kommune stets an das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden ist, muss bei der Bestimmung der Höhe der so gewährten Zuwendung besonders große Sorgfalt angewendet werden. Daher ist eine solche Finanzierungsart haushaltsrechtlich nur dann ratsam, wenn keine großen Kosten- oder Einnahmeschwankungen zu erwarten sind, es sich um berechenbare Kosteneinheiten (Stundenhonorare, Sitzplätze, Quadratmeter) handelt und das Maximalprinzip angewendet werden soll, d.h. das maximal mögliche Ergebnis erreicht werden soll.

Die Festbetragsfinanzierung dient der Verwaltungsvereinfachung. Diese Förderung hat jedoch schwerwiegende Konsequenzen, wenn sich nachträglich Kostenprognosen als falsch erweisen und zuwendungsfähige Kosten unter den gewährten Zuwendungsbetrag fallen können. Dann beliefe sich der Anteil des Zuwendungsempfängers nämlich nicht nur auf Null, er würde sogar einen Gewinn durch die Zuwendung erzielen.

Beispiel: Bei der pauschalen Jugendleiter-Förderung wird in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung ein Festbetrag pro Juleica-Inhaber/-in gefördert.

Fehlbedarfsfinanzierung (Spitzenfinanzierung): Bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag wird die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers und den vorhandenen Eigen- und/oder Fremdmitteln gefördert.

Bei dieser Finanzierungsart wird der Teil der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Der Zuwendungsempfänger bringt eine fest zugesagte Summe aus eigenen und fremden Mitteln in die Finanzierung ein, während der Zuwendungsgeber lediglich den variablen Differenzbetrag bis zur Kostendeckung beisteuert. Wie bei der Anteilsfinanzierung muss allerdings auch hier das unkalkulierbare Kostenschwankungsrisiko durch einen deckelnden Maximalförderbetrag begrenzt werden. Diese Regelung des konkreten Mitteleinsatzes folgt konsequent dem Gedanken, dass nur jeweils der verbleibende Fehlbedarf gedeckt werden soll. Demzufolge muss der Zuwendungsempfänger immer erst alle vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel einsetzen, bevor er auf die Fördermittel zurückgreifen darf.

Diese Finanzierungsart erscheint auf den ersten Blick sehr einfach und attraktiv. Sobald jedoch noch zusätzliche Mittel durch den Zuwendungsempfänger eingebracht werden, muss der gesamte Fördervorgang neu berechnet werden. Dies führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand.

3. Fördertransparenz

Die Fördertransparenz dient sowohl dem Zuwendungsgeber, als auch dem Zuwendungsempfänger. Gemeint sind damit möglichst klare und unkomplizierte Förderrichtlinien, die mit geringem Arbeitsaufwand zu bearbeiten sind.

Eine aufwändige Vermischung von Anteils- und Festbetragsfinanzierung mit Förderhöchstgrenzen führt zu unübersichtlichen Förderungen, die eher abschrecken.

Die zu erwartende Fördersumme sollte einfach abschätzbar sein, um schon bei der Planung leichter kalkulieren zu können. Der bürokratische Aufwand sollte gerechtfertigt und dazu eine möglichst hohe Planungssicherheit für den Zuwendungsempfänger gewährleistet sein.

Dies setzt zunächst einmal eine bedarfsgerechte Mittelausstattung voraus, sodass ein spürbarer Betrag zur Auszahlung kommen und gleichzeitig eine Kontingentierung durch die Kreis- oder Stadtjugendringe vermieden werden kann. Im Einvernehmen mit dem Landkreis/der kreisfreien Stadt kann durch die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage aus Haushaltsmittelresten, mittelfristig ein Spielraum erreicht werden, der sowohl für den Landkreis/die kreisfreie Stadt als auch für die Zuwendungsempfänger eine Planungssicherheit garantiert.

Die Auszahlung der Zuschüsse sollte möglichst zeitnah zur Maßnahme bzw. Antragsbewilligung erfolgen, um für die Maßnahmenträger den Zeitraum einer Vor- bzw. Zwischenfinanzierung kurz zu halten. Häufig werden Aktivitäten der Jugendarbeit zunächst mit privaten Mitteln der Jugendleiter/-innen vorfinanziert, für die dann eine zeitnahe Überweisung des Zuschusses u.U. sogar existentielle Auswirkungen haben kann.

Selbst wenn der Verwaltungsaufwand gering gehalten ist, sollte sich der zeitliche Aufwand der für die Antragstellung anfällt auch lohnen. Eine angemessene Förderung entsprechend der vorgeschlagenen Förderbeträge in den vorliegenden Musterförderrichtlinien trägt dazu bei, dass die Förderung auch genutzt wird.

b. Verwaltungsabläufe und Organisation

Die Bearbeitung der Förderanträge vereinfacht sich umso mehr, je eindeutiger und unkomplizierter die Förderrichtlinien gefasst sind. Damit werden Auslegungsmöglichkeiten vermieden und Entscheidungen leichter delegierbar. Durch eine klare operative Beschreibung des Vorgangs kann der Vorstand entlastet werden. Lediglich strittige Anträge oder Grundsatzentscheidungen zur Richtlinienauslegung fallen in den Bereich des strategischen Geschäfts, also des Vorstands.

Je nach Ausstattung der Gliederung mit hauptberuflichem Personal, können unterschiedliche Verwaltungsabläufe vorteilhaft sein. Liegt keine Ausstattung mit einer pädagogischen Fachkraft vor, übernimmt diesen Part ein beschließender Ausschuss (Finanzausschuss) oder der Vorstand selbst. Nachdem der Großteil der Gliederungen sowohl über eine pädagogische Fachkraft als auch über Verwaltungsangestellte verfügt, wird folgender Verwaltungsablauf empfohlen:

- Nach Eingang des Antrags wird durch den/die Verwaltungsangestellte/-n der Antrag geprüft (Antragsberechtigung, Einhaltung der Antragsfrist, Vollständigkeit der Unterlagen, Teilnehmer/-innen, rechnerische Prüfung der Belege und der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, Plausibilität).
- Eine inhaltliche Überprüfung der Anträge erfolgt durch die pädagogische Fachkraft. Der Bewilligungsbescheid wird durch die Geschäftsstelle ausgestellt.
- Strittige Anträge sind durch den Vorstand oder einen dafür eingerichteten Ausschuss zu entscheiden.
- Alle Förderbescheide werden durch die Geschäftsstelle nach einem standardisierten Verfahren (Entscheidung (sog. Tenor), Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) erteilt. (Formblätter und Ablaufplan siehe Anhang)

c. Interkommunale Zusammenarbeit

Viele Jugendorganisationen sind nicht nach den politischen Kreisen und kreisfreien Städten strukturiert. Dies hat zur Folge, dass häufig bei einer Maßnahme einer Jugendorganisation die Teilnehmer/-innen aus mehreren zumeist aneinander angrenzenden Landkreisen/kreisfreien Städten kommen. Durch die mehrfache Zuständigkeit müssten bei allen betroffenen Kreis- und Stadtjugendringen einzelne Anträge gestellt werden, um die Maßnahme fördern zu können. Dies stellt für die Jugendorganisationen z.T. schwer überwindbare Hürden dar, vor allem dann, wenn die anrechenbare Teilnehmerzahl die Mindestteilnehmerzahl unterschreitet und in diesem Punkt keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist.

Es wird daher empfohlen eine intensive interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kreis- und Stadtjugendringen zu erreichen. Ein erster Schritt dafür ist eine weitgehende Angleichung der Förderrichtlinien, so dass gleiche Förderbereiche und zumindest ähnliche Fördersätze geschaffen werden. Auf dieser Grundlage wird der Förderantrag bei dem Kreis- oder Stadtjugendring gestellt, aus dem die meisten Teilnehmer/-innen kommen. Dieser fördert entsprechend seinen eigenen Förderrichtlinien alle Teilnehmer/-innen und rechnet mit den Kreis- und Stadtjugendringen, aus denen die weiteren Teilnehmer/-innen kommen, die jeweils entstehenden Kosten aus der Förderung ab.

Wesentliche Voraussetzung für dieses Verfahren ist allerdings, dass die politisch Verantwortlichen in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten über dieses Verfahren informiert werden und dem zustimmen. Schließlich handelt es sich dabei um die Mittel der jeweiligen Kommune, die in erster Linie auch nur für die eigenen Bewohner eingesetzt werden sollen.

d. Abgrenzung gemeindlicher Förderung von Landkreisförderung

Grundsätzlich ist der Landkreis als örtlicher öffentlicher Träger in der Gesamtverantwortung für die Förderung von Jugendarbeit im Landkreis. Daneben ist gemäß Art. 30 AGSG jede Gemeinde für die Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit im eigenen Wirkungskreis als sonstiger öffentlicher Träger zuständig. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sind sie daher im Gemeindegebiet vorrangig zur Förderung verpflichtet. Ist die Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage dieser Förderverpflichtung nachzukommen, tritt der Landkreis dafür ein.

Richtet sich eine Maßnahme oder Aktivität an Teilnehmer/-innen aus mehr als einer Gemeinde, so geht die Zuständigkeit automatisch auf den Landkreis über. Grundsätzlich verbleibt die Planungs- und Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII beim Landkreis.

Es erscheint sinnvoll, die Gemeinden stärker auf ihre Förderverantwortung im gemeindlichen Bereich aufmerksam zu machen und sie bei der Ausarbeitung entsprechender Förderrichtlinien zu unterstützen. Solange keine angemessene Förderung auf der Basis von Förderrichtlinien in allen Gemeinden eines Landkreises vorhanden ist, kann sich der Landkreis nicht vollständig aus der Förderung zurückziehen. Zudem verbleibt die Förderverantwortung für gemeindeübergreifende Maßnahmen ohnehin beim Landkreis.

Der Bayerische Jugendring hat 1995 Musterförderungs-Richtlinien für die gemeindliche Ebene mit den entsprechenden Förderungsbereichen formuliert und von der Förderzuständigkeit der Landkreise abgegrenzt. Bei einer Überarbeitung dieser Musterförderungs-Richtlinien wird empfohlen als neuen Bereich die Pauschale Förderung von Jugendleiter/-innen mit Jugendleiter/-innen-Card (Juleica) aufzunehmen. Damit kann ein Anreiz für die stetige Qualifizierung von Jugendleiter/-innen geschaffen werden und gleichzeitig findet pauschal und damit ehrenamtsfreundlich ein finanzieller Ausgleich für entstandene Kosten in dieser Tätigkeit statt.

Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass eine Doppelförderung der gleichen Maßnahme durch Landkreis- und Gemeindeebene entweder abgestimmt oder ausgeschlossen wird. Verschiedene Fördermodelle sehen Kooperationsmöglichkeiten vor, die eine anteilige Finanzierung durch den Landkreis und die betroffenen Gemeinden ermöglichen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird.

Aus diesen Gründen wird hier zwischen gemeindlicher und Landkreisförderung unterschieden. Die folgende Tabelle stellt die einzelnen Förderbereiche in einer Übersicht dar:

Förderbereich	Landkreisförderung	Gemeindliche Förderung
Grundförderung	Förderung von Kreisgremien und verbandlichen Zusammenschlüssen über mehrere Gemeinden	Basisförderung für gemeindliche Jugendgruppen
Förderung von Freizeitmaßnahmen	Förderung von Freizeitmaßnahmen mit Teilnehmer/-innen aus mehreren Gemeinden	Förderung von Freizeitmaßnahmen mit Teilnehmer/-innen aus nur einer Gemeinde
Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung	Förderung von Maßnahmen mit Teilnehmer/-innen aus mehreren Gemeinden	Förderung von Maßnahmen mit Teilnehmer/-innen aus nur einer Gemeinde

Förderung von Geräten und Materialien	Förderung von Geräten der Kreisgremien und verbandlichen Zusammenschlüssen über mehrere Gemeinden bzw. Geräten, die entsprechend landkreisweit genutzt werden	Förderung von Geräten und Materialien in den gemeindlichen Jugendgruppen
Projekte/Sonstiges	Förderung von Projekten von Kreisgremien und verbandlichen Zusammenschlüssen aus mehreren Gemeinden bzw. Projekten von landkreisweiter Bedeutung	Förderung von besonderen Aktivitäten, die vorrangig gemeindebezogen sind
Förderung der Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit	Förderung von größeren Baumaßnahmen in Ergänzung zur gemeindlichen Förderung und Förderung von Einrichtungen, deren Besucherstruktur mehrere Gemeinden abdeckt ¹	Förderung von kleineren Renovierungsmaßnahmen und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit
Pauschale Jugendleiterförderung für Juleica-Inhaber/-innen	Nur wenn die zuständigen Gemeinden hier keine Förderung gewähren, kann dies vom Landkreis übernommen werden	Förderung der Jugendleiter/-innen, die in der Gemeinde tätig sind
Förderung der Jugendbildung	Förderung von Jugendbildung bei Teilnehmer/-innen aus mehren Gemeinden und wenn diese Förderung auf gemeindlicher Ebene nicht besteht	Förderung von Jugendbildung mit Teilnehmer/-innen aus nur einer Gemeinde (in der Praxis selten, aber wünschenswert)

Die Differenzierung zwischen gemeindlichen und landkreisweiten Maßnahmen kann auch etwas freier ausgelegt werden. Beispielsweise kann bei Teilnehmer/-innen aus mind. 3 Gemeinden von denen max. 66 % aus nur einer Gemeinde kommen dürfen, von einer landkreisweiten Maßnahme gesprochen werden. Ist der Anteil der Teilnehmer/-innen aus einer Gemeinde größer, wird von einer gemeindlichen Maßnahme gesprochen.

¹ Es erscheint empfehlenswert, dass die Förderung in diesem Bereich direkt über den Landkreis erfolgt, allerdings unter Beteiligung des KJR/SJR bei der Entscheidungsfindung. Damit können auch öffentliche Träger direkt über den öffentlichen örtlichen Träger gefördert werden.

e. Zuwendungsempfänger und formelle Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

Das SGB VIII regelt zunächst, dass gem. § 74 durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freie Jugendhilfe gefördert werden soll. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 voraus.

Förderfähige Zuwendungsempfänger sind daher alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, also die Mitglieder des KJR/SJR sowie die Wohlfahrtsverbände, aber auch nicht anerkannte freie Träger, sobald sie die Voraussetzungen im § 74 erfüllen.

Nach Vereinbarung mit dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt können die Zuschussrichtlinien der Kreis- und Stadtjugendringe diesen Kreis auf die Mitglieder der Kreis- und Stadtjugendringe eingrenzen. Bei Bedarf hat dann der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ergänzende Fördermöglichkeiten für die weiteren freien Träger zu schaffen.

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Empfehlung sind in erster Linie die Mitglieder des Kreis- oder Stadtjugendrings. Dabei handelt es sich um öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die damit gemäß den gesetzlichen Vorgaben dauerhaft gefördert werden können und sollen. Gerade in Verbindung mit Erwachsenenbereichen eines Verbandes ist es wichtig, dass die Eigenständigkeit der Jugend sichergestellt wird. Zuwendungsempfänger sind daher die Jugendorganisationen, da sie aufgrund ihres Selbstverständnisses gewährleisten, dass ihre Angebote den Prinzipien Partizipation, Eigenverantwortung und Ehrenamtlichkeit folgen.

Bei der Aufnahme einer Jugendorganisation als Mitglied im BJR wird diese Eigenständigkeit durch den BJR geprüft und liegt damit grundsätzlich vor. Ein eigenes Jugendkonto ist dafür sicherlich dienlich, allerdings nicht unbedingt notwendig. Es ist ausreichend, dass bspw. durch einen Jugendetat sichergestellt ist, dass der Jugendbereich die Gelder eigenständig verwalten kann. Dies kann dann auch über ein Konto des Erwachsenenbereichs erfolgen. Am deutlichsten wird diese Eigenständigkeit durch eine Jugendordnung oder –satzung dokumentiert. Im Zweifelsfall sorgt eine schriftliche Erklärung des/der Vorsitzenden des Erwachsenenbereichs für eine Legitimation des/der Jugendleiter/-in und dessen/deren entsprechende Verfügungsgewalt über die Mittel.

Für Jugendinitiativen erscheint es sinnvoll, sich als Verein zu konstituieren. Dazu ist eine formelle Vereinsgründung nach bestimmten Statuten erforderlich. Eine Eintragung als e.V. kann hilfreich sein, ist jedoch nicht erforderlich.

Der eigentliche Antrag wird vom/von der jeweiligen Jugendleiter/-in gestellt. Da häufig unklar ist, ob ein/-e Jugendleiter/-in tatsächlich legitimiert ist einen Antrag einzureichen, ist eine Rückversicherung bei der nächst höheren Ebene empfehlenswert. Die Regelung, dass grundsätzlich nur über das Kreisgremium bzw. einen verbandlichen Zusammenschluss über mehrere Gemeinden Anträge eingereicht werden dürfen, sorgt insgesamt für Klarheit, allerdings auch für mehr Bürokratie.

Bei einer Erweiterung auf **alle** (öffentlich anerkannten) freien Träger der Jugendhilfe werden Fördermöglichkeiten für weitere andere Verbände wie bspw. die Wohlfahrtsverbände eröffnet, allerdings nur unter der Voraussetzung dass sie entsprechende Angebote der Jugendarbeit machen.

Generell kann dazu keine Empfehlung abgegeben werden, da dies mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen ist. Typischerweise wird in Grundlagenverträgen zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Kreis- oder Stadtjugendring die Förderung der Jugendorganisationen und damit auch der möglichen Zuwendungsempfänger geregelt.

Durch eine stärker ausgeprägte hauptberufliche Struktur können Wohlfahrtsverbände unter Umständen mehr Aktivitäten entfalten.

Das geht zu Lasten der Jugendorganisationen, die auf der örtlichen Ebene überwiegend ehrenamtlich strukturiert sind. Eine Erweiterung auf alle öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe könnte für neue Jugendinitiativen, die noch nicht Mitglied im KJR/SJR sind, ein Anreiz sein, den Kontakt zum Jugendring zu intensivieren und schließlich Mitglied zu werden. Es gilt daher immer die örtlichen Gegebenheiten mit all ihren Vor- und Nachteilen abzuwägen und bei Bedarf in einem Aushandlungsprozess die vorliegenden Gegebenheiten zu verändern.

Eine noch weiter gehende Öffnung des Kreises der Zuwendungsberechtigten um die öffentlichen Träger, also der kreisangehörigen Gemeinden bzw. der Kommunalen Jugendarbeit widerspricht dem Grundgedanken des Art. 30 AGSG. Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis selbst zur Förderung von Jugendarbeit verpflichtet. Eine Förderung des öffentlichen Trägers über einen freien Träger widerspricht der Fördersystematik der Landkreise.

Mittel für die Kommunale Jugendarbeit sind nicht Gegenstand der Förderung durch die Kreis- und Stadtjugendringe, sondern werden durch die Gebietskörperschaft zur Erfüllung der Aufgaben unmittelbar zur Verfügung gestellt.

f. Förderbereiche/Förderausstattung

Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreis- und Stadtebene

Verfügen Jugendorganisationen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über mehrere Gruppen, so ist für die jugendpolitische Vertretung, sowohl im Kreis- oder Stadtjugendring, als auch allgemein in der Öffentlichkeit, ein interner demokratischer Abstimmungsprozess notwendig.

Je nach Organisationsgrad und Gruppenzahl, werden bei Bedarf Gremien eingerichtet, für die Reise-, Gremien- und Verwaltungskosten anfallen. Zudem sieht es die Struktur vieler Jugendorganisationen vor, dass der Kreis- oder Stadtebene bestimmte Aufgaben zukommen. Dies können u.a. Verwaltungsaufgaben sein (bspw. Vorprüfung von Zuschussanträgen), oder auch die Planung und Durchführung von landkreisweiten Veranstaltungen.

Einige der großen Jugendorganisationen sind zudem ein Dach von vielen Einzeljugendorganisationen, die sich zusammengeschlossen haben. Der Abstimmungsbedarf erhöht sich in diesem Fall.

Und schließlich müssen einige Jugendorganisationen, deren Struktur nicht mit der Kommunalstruktur der Landkreise und kreisfreien Städte identisch ist, Behelfsstrukturen einführen, um bezogen auf die Kreis- und Stadtjugendringe ihren jugendpolitischen Vertretungsaufgaben gerecht werden zu können.

Die Grundförderung soll diese Strukturen fördern und unterstützen und die entstehenden Reise-, Gremien- und Verwaltungskosten zumindest teilweise abdecken. Um dabei dem unterschiedlichen Organisationsgrad und -aufwand gerecht zu werden, ist eine Differenzierung nach Größe, Mitgliederzahl und Verwaltungsaufwendungen sinnvoll. Gleichzeitig soll dabei der bürokratische Aufwand gering gehalten und ein Mehrwert bei der Erfassung von Zahlen erreicht werden.

In den Förderrichtlinien wird daher neben einer Grundpauschale für alle Jugendorganisationen mit landkreisweiten bzw. städtischen Gremien oder Organen eine Gruppenpauschale vorgeschlagen. Die Ermittlung der Gruppenzahl ist für die Jugendorganisation einfach und gibt dem Kreis- oder Stadtjugendring gleichzeitig wichtige Daten für die jugendpolitische Lobbyarbeit an die Hand. Mit Hilfe des Musterformulars (s. Anhang) können die wesentlichen Daten einfach und unbürokratisch

erhoben und durch den Kreis- oder Stadtjugendringe verwertet werden. Eine Geschäftsstellenpauschale trägt dem erheblichen finanziellen Mehraufwand Rechnung. Und schließlich sorgt die Koppelung mit der Wahrnehmung der Vertretungsrechte bei den Vollversammlungen für eine unmittelbare Erfolgskontrolle der ausgeschütteten Grundförderung.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

Mit der Förderung von Freizeitmaßnahmen wird ein essentielles Angebot der Jugendarbeit bezuschusst. Im Vordergrund steht dabei das gemeinsame Erleben sozialer Erfahrungen für die Teilnehmer/-innen. Mit der ausschließlichen Förderung von mehrtägigen Maßnahmen, wird der Bedeutung der gemeinsamen Abendgestaltung und Übernachtung für die sozialen Erfahrungen der Teilnehmer/-innen besonders Rechnung getragen. Mit dem Wegfall der gemeindlichen Ebene in den Stadtjugendringen ist dort jedoch eine zusätzliche Förderung von Eintagesveranstaltungen durchaus sinnvoll. Darüber hinaus soll der schonende Umgang mit Natur und Umwelt gefördert werden. Wesentliche Kriterien für die Förderung von Freizeitmaßnahmen sind die Grundprinzipien der Jugendarbeit in Form von Partizipation der Teilnehmer/-innen, deren Eigenverantwortung und die Ehrenamtlichkeit der Betreuer/-innen. Der Einsatz von qualifizierten Betreuer/-innen wird durch einen erhöhten Zuschuss für Betreuer/-innen mit gültiger Jugendleiter/-innen-Card (Juleica) unterstrichen.

Förderung der Jugendbildung

Die Förderung der Jugendbildung durch die Kreis- und Stadtjugendringe ist von der landesweiten Förderung durch den Bayerischen Jugendring abzugrenzen. Entsprechend der Musterförderrichtlinien soll durch die Kreis- und Stadtjugendringe ausschließlich örtliche und gemeindliche Jugendbildung gefördert werden. Die Förderung durch den Bayerischen Jugendring kann hier nur nachrangig erfolgen. D.h. Anträge müssen zunächst beim Kreis- oder Stadtjugendring gestellt werden und die dort erhaltene Förderung dann im Antrag an den Bayerischen Jugendring angegeben werden.

Jugendarbeit nimmt damit ihre durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der non formellen Bildung junger Menschen wahr. Die Grundprinzipien der Jugendarbeit wie Partizipation, Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gelten hier als wesentliche Struktur- und Qualitätsmerkmale der außerschulischen Jugendbildung. Gemäß den im § 11 SGB VIII beschriebenen Schwerpunkten der Jugendarbeit, gehört dazu insbesondere auch die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Im Anhang werden einzelne Bereiche der außerschulischen Jugendbildung näher erläutert.

Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen

Die Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen sollte ausschließlich Aufgabe der Landesebene sein. Um jedoch einerseits für eine Stärkung des Ehrenamts und andererseits für eine Unterstützung der Qualifizierung der in der Jugendarbeit Verantwortlichen zu sorgen, wurde als ein neuer Förderbereich die Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen eingeführt. Die anteilige Förderung soll die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen attraktiver machen. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt profitiert damit von qualifizierten Jugendleiter/-innen, die dann im eigenen Wirkungsbereich tätig werden können. Dies ist die einzige Förderung, die sich an Privatpersonen richtet und daher auch die Auszahlung der Förderung an diese Privatperson ermöglicht.

Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnungen

Es handelt sich dabei um einen Förderbereich, der von unterschiedlichsten Ebenen (angefangen bei Europa bis zu den Kommunen) in unterschiedlichen Ausprägungen

gefördert wird und dennoch vergleichsweise kostenintensiv ist. Trotz rückläufiger Tendenzen stellt die internationale Jugendbegegnung einen wesentlichen Bestandteil von Jugendarbeit dar und hatte in den vergangenen Jahren einen wichtigen Anteil an der internationalen Völkerverständigung.

Mit der Verkürzung der Mindestdauer sollen Begegnungen in Grenzgebieten noch besser gefördert werden. Eine Pauschalierung je Teilnehmer unabhängig von der Dauer soll zu einer Verwaltungs- und Berechnungsvereinfachung führen. Mit der Bewilligung des Zuschusses durch den Vorstand vor der Durchführung soll Planungssicherheit für den Maßnahmeträger erreicht werden.

Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu inhaltlichen Schwerpunkten

Die Förderung von Projektarbeit wird von unterschiedlichen Ebenen praktiziert. Der Förderbereich bei den Kreis- und Stadtjugendring soll relativ niederschwellig Innovationen und das Erproben von neuen Arbeitsformen und –methoden ermöglichen. Dabei werden, bezogen auf die Laufzeit und die konzeptionelle Grundlage, geringere Anforderungen gestellt, um gerade der ehrenamtlichen Struktur in den Kommunen gerecht zu werden.

Neben der allgemeinen Förderung von Projektarbeit kann die Vollversammlung des Kreis- bzw. Stadtjugendringe zusätzlich jährlich Schwerpunktthemen beschließen, auf die sich dieser Förderbereich auch bezieht. Damit kann eine inhaltliche jugendpolitische Gewichtung vorgenommen werden. Dem Vorstand kommt damit eine hohe Verantwortung zu, da der Förderbereich sehr offen formuliert ist und damit einen großen Entscheidungsspielraum lässt.

Förderung von Geräten und Materialien

Bei diesem Förderbereich handelt es sich nach wie vor um einen wichtigen Bereich für die Jugendorganisationen. Kostenintensive Anschaffungen können damit abgedeckt oder auch nötige Reparaturen erledigt werden. Das Antragsformular (s. Anlage) gilt zur Verwaltungsvereinfachung auch als Verwendungsnachweis. Die Jugendorganisationen mit mehreren Gruppen im Landkreis/der kreisfreien Stadt müssen sich dazu gemeinsam abstimmen und ihre Prioritäten aushandeln.

Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit vor Ort ist auf geeignete Räumlichkeiten zur Nutzung angewiesen. Mit diesem Förderbereich sollen auch kleinere Baumaßnahmen ermöglicht werden, da häufig schon die Einrichtung eines Jugendraums eine wesentliche Verbesserung darstellt. Die unabhängige Zugänglichkeit und Nutzung der Räumlichkeiten durch die Jugendlichen ist ein entscheidendes Qualitätskriterium als Fördervoraussetzung. Im Vergleich zur Förderung von Baumaßnahmen durch Mittel der Landesebene wurden die baulichen Anforderungen bewusst verringert, um die Umsetzung von kleineren Lösungen zu fördern.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe zum einen von sehr kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden, und zum anderen von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt gefördert werden sollten.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders Eigenleistungen der Antragsteller. Die Grundlage für die Berechnung des „Werts“ der Eigenleistung kann in den Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Baumaßnahmen des BJR eingesehen werden. In diesem Kontext wird auch die Bewertung von Materialspenden erläutert.

Förderausstattung

Die vorgeschlagenen Förderbereiche decken die wesentlichen Anforderungen von Jugendarbeit in den Kommunen ab. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten, die in diesen Musterförderrichtlinien nicht aufgenommen wurden, da die Bedeutung als geringer eingeschätzt worden ist.

Selbstverständlich ist die Aufnahme weiterer Förderbereiche in die Förderrichtlinien von Kreis- und Stadtjugendringen möglich. Es wird jedoch empfohlen, vorrangig auf eine ausreichende Mittelausstattung der Förderbereiche zu achten und entsprechend der vorliegenden Struktur in der Kommune unter Umständen auf einzelne Bereiche zu Gunsten der anderen zu verzichten.

Förderrichtlinien haben stets eine Steuerungsfunktion und ermöglichen damit der Vollversammlung, in Absprache mit der Kommune, die Steuerung von Angeboten der Jugendarbeit.

Gemäß der gesetzlichen Anforderung, die erforderlichen und geeigneten Angebote für die Jugendarbeit rechtzeitig und in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen, ist es Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte dem nachzukommen.

Unabhängig davon ist der Nutznießer einer gut funktionierenden Jugendarbeit die Kommune selbst. Angefangen bei geringeren Ausgaben in der Jugendhilfe, über ein verstärktes Engagement der Bürger bis hin zu einer verbesserten Lebensqualität für die Kinder, Jugendliche und Familien. Auch dies sind Faktoren, die die Zukunftsfähigkeit einer Kommune entscheidend mit beeinflussen.

3. Musterförderrichtlinien

Dieses Kapitel umfasst den Kernbereich der Musterförderrichtlinien. Neben den nun folgenden Erläuterungen werden die allgemeinen Fördergrundsätze definiert und die einzelnen Förderbereiche dargestellt.

Diese Musterförderrichtlinien orientieren sich an dem Grundgedanken, dass die Gebietskörperschaft dem Kreis- oder Stadtjugendring Mittel zur Verfügung stellt, um insbesondere Jugendverbandsarbeit zu fördern. In der Regel geschieht dies auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses oder durch eine Formulierung in einem Grundlagenvertrag zwischen der Gebietskörperschaft und dem Kreis- oder Stadtjugendring.

Die dort vorgeschlagenen Förderhöhen orientieren sich am Bedarf und sind in ihrer Gesamtheit zu sehen. Es ist sehr wohl möglich, dass in manchen Kreis- und Stadtjugendringen auf Grund höherer Lebenshaltungskosten diese Förderhöhe noch oben hin abweicht. Ein Abweichen nach unten ist im Regelfall nicht bedarfsgerecht.

Erläuterungen zu den Musterförderrichtlinien

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ § 11 Abs. 1, SGB VIII

Nach diesen im SGB VIII genannten Zielsetzungen sind alle Aktivitäten und Maßnahmen auszurichten. Dass dies in vielfältiger Weise geschehen kann, wird im Abs. 3 weiter erläutert:

„Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung.“

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und der allgemeinen Jugendarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten öffentlichen Mitteln des Landkreises/der Stadt.

Für die Vergabe der Zuschüsse, also der Steuergelder, übernimmt der Kreis-/Stadtjugendring auch die geltenden Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und wendet sie auf die gestellten Anträge an.

Sorgfältiger Umgang bedeutet sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln bzw. die Begrenzung der Ausgaben auf den unbedingt notwendigen Umfang.

Dazu stellen sich folgende Schlüsselfragen:

- ⇒ Ist diese Ausgabe zur Erreichung des für die Förderung gesetzten Zieles **geeignet**?
- ⇒ Ist diese Ausgabe zur Erreichung des für die Förderung gesetzten Zieles **erforderlich**?
- ⇒ Ist diese Ausgabe zur Erreichung des für die Förderung gesetzten Zieles **angemessen**?

Die Kriterien zur Beurteilung werden wie folgt definiert:

Wirtschaftlichkeit: Pflicht, das günstigste Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und der Höhe der eingesetzten Steuermittel zu suchen!

Sparsamkeit: Pflicht, nur soviel Steuermittel auszugeben, wie unbedingt zur Zielerreichung erforderlich sind!

Minimal- und Maximalprinzip: Ein bestimmtes Ziel soll mit dem geringsten Mitteleinsatz erreicht werden und mit einem bestimmten Mitteleinsatz soll ein maximales Ergebnis erreicht werden.

a. Allgemeine Fördergrundsätze:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR/SJR, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis/in der Stadt. Noch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR/SJR zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

3. Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen).
- Angemessene Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.)
- Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder –amtliche)
- Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten

Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden vorrangig Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis/der Stadt. Bei Maßnahmen, bei denen weniger als 60 % der Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis/der Stadt kommen, werden lediglich diese anteilig gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl bleibt in diesem Fall unberücksichtigt.

Gefördert werden Teilnehmer/-innen ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre. Betreuer/-innen und Referent/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Jugendleiter/-innen, die über eine gültige Juleica verfügen, werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert.

5. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR/SJR bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung).

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt.

Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

Die Gewährung von Zuschüssen des KJR/SJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR/SJR Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Das steht in der Rechtsbehelfsbelehrung. Der KJR/SJR entscheidet über den Widerspruch. Der KJR/SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto (Ausnahme ist eine direkte Förderung des/der Jugendleiter/-in bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen).

7. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR/SJR nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR/SJR umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragssteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises/der Stadt, sowie des KJR/SJR ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

b. Förderbereiche

Folgende Zuschussbereiche werden gefördert:

- Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreis- und Stadtebene
- Förderung von Freizeitmaßnahmen
- Förderung der Jugendbildung
- Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen
- Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung
- Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt
- Förderung von Geräten und Materialien
- Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreis- und Stadtebene

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreis-/Stadtebene tätigen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreis- und Stadtebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Kreis- oder Stadtjugendring mit zu arbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR/SJR vertretenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Landkreis- bzw. Stadtebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, das zumindest aus drei verschiedenen Ortsgruppen gebildet wird. Die antragstellende Jugendorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des KJR/SJR beteiligen.

5. Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Reisekosten und Kosten für Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

Höhe der Förderung

Die Grundförderung für ein Gremium im Sinne der Richtlinie setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Grundpauschale: | 300 Euro/Jahr |
| b) Geschäftsstellenpauschale: | 800 Euro/Jahr |
| c) Gruppenpauschale pro Gruppe: | 30 Euro/Jahr |

Die Grundpauschale erhalten alle Jugendorganisationen, die die Fördervoraussetzung erfüllen.

Die Geschäftsstellenpauschale erhalten Jugendorganisationen, die eine Geschäftsstelle eigenständig unterhalten. Eingeständig ist eine Geschäftsstelle, wenn Geschäftsräume von der Jugendorganisation selbst angemietet werden, diese jederzeit zugänglich sind und die Kosten für die Miete und Nebenkosten von der Jugendorganisation entrichtet werden. Geschäftsstellen oder Geschäftsräume, die gemeinsam mit Erwachsenenverbänden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts genutzt werden, gelten nicht als eigenständig.

Die Gruppenpauschale wird gewährt für die Ortsgruppen der Jugendorganisation (Ortsteil, Pfarrsprengel), bei Dachverbänden je Ortsgruppe eines Mitgliedsverbandes (Ortsteil, Pfarrsprengel) bzw. je Sparte eines Fachverbandes, auch wenn sie innerhalb eines Ortsvereins gebildet werden.

Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit mind. 75% der Delegierten an den Vollversammlungen teilgenommen hat.²

6. Verfahren

Antragstellung und Verwendungsnachweis

Die Anträge müssen von der Leitung der Jugendorganisation bis spätestens 31.03. eines Jahres beim Kreis-/Stadtjugendring eingegangen sein.

Dem Antrag ist ein Arbeitsbericht beizulegen, aus dem die Anzahl der aktiven Ortgruppen mit Jugendleiter/-in und Jugendlichen ersichtlich ist. Darüber hinaus soll eine Terminübersicht der Gremien mit den Inhalten der Arbeit (bspw. anhand von Beschlussfassungen) enthalten sein (siehe auch Muster im Anhang).

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in den KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere im Landkreis/in der kreisfreien Stadt öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Kurzzeitige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Radius von 200 km stattfinden.
- Die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
- Pro sechs Teilnehmer/-innen kann eine Betreuungskraft gefördert werden.
- Die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

² Der Verwaltungs- und Berechnungsaufwand wird damit relativ gering gehalten und gleichzeitig ein Anreiz geschaffen, mit allen Delegierten zur Vollversammlung zu erscheinen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Honorare
- Programm- und Materialkosten

Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtätigen Maßnahmen 10,00 €³ pro Tag und Teilnehmer/-in.

Mit einer gültigen Juleica erhöht sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in jeweils um 100%.

6. Verfahren

Antragstellung:

- Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung;
 - b) ein zeitlicher Programmablauf
 - c) eine Teilnehmer/-innen-Liste mit Unterschriften im Original
 - d) eine Kostenaufstellung
- Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreis-/Stadtjugendring einzureichen.

Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Die Jugendringe tragen durch Beratung und Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

³ Dies entspricht dem offiziellen Umrechnungskurs von DM auf Euro mit einer Inflationsbereinigung auf der Basis des statistischen Landesamtes für den Zeitraum von 1992 – 2008 in Form einer Steigerung um 30 %.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche oder gemeindliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer/-innen im Kreis-/Stadtgebiet bzw. dem jeweiligen Gemeindegebiet richtet. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Die Förderung durch den Kreis- oder Stadtjugendring ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinienliegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt;
- die Teilnehmer/-innenzahl nicht mehr als 60 beträgt;
- je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht;

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen;

Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage;
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln;

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten

- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter/innen entstehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 15,00 € je Tag und Teilnehmer/-in. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 5,00 € je Tag und Teilnehmer.

6. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung;
- b) die Teilnehmer/-innen-Liste
- c) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie
 - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.

Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreis-/Stadtjugendring einzureichen.

Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendleiter/-innen der im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden durch eine Förderung der Teilnehmer-Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt. Durch diese gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen wird die Teilnahme an einer Grundausbildung erleichtert.

2. Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen an Jugendleiterlehrgängen wird gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendleiter/-innen der Mitgliedsorganisationen des KJR/SJR. In Einzelfällen können angehende Jugendleiter/-innen aus Jugendinitiativen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im KJR/SJR sind auch gefördert werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/-innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter, die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR/SJR gefördert.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Selbstkosten, max. 100,-- Euro pro Person. Jugendleiter/-innen mit gültiger Juleica, oder einem Nachweis, dass die Juleica beantragt wurde, erhalten 75 % der Selbstkosten, max. 150,-- Euro pro Person.

6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Aus- und Fortbildung. Beizufügen sind eine Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs sowie ein Nachweis der Fahrtkosten.

Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

1. Zweck der Förderung

Die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises/der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR/KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (ohne An- und Abreise);
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
- Die Teilnehmer/-innen sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt.
- Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
- Die Leiter/-innen der Maßnahmen sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen;
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/-in sichergestellt werden;
- Eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll;

5. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50,-- € je Teilnehmer/-in. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter nicht übersteigen.

Für Betreuer/-innen mit einer gültigen Juleica erhöht sich der Tagessatz jeweils um 50 %.

6. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind von den antragsberechtigten Organisationen auf einem Formblatt spätestens 3 Monate vor Durchführung einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme (was soll erreicht werden?);
- das geplante Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf);
- ein Kosten- und Finanzierungsplan

Bewilligung

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Vorstand des KJR/SJR mindestens 6 Wochen vor der Durchführung.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung⁴ der Maßnahme einzureichen. Er enthält folgende Unterlagen:

- das tatsächliche Programm;
- eine Bestätigung der Partnerorganisation/-jugendgruppe;
- die Teilnehmer/-innen-Liste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift);
- einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Neben den allgemeinen Projekten kann die Vollversammlung des Kreis-/Stadtjugendrings zusätzlich jährlich einen inhaltlichen Schwerpunkt beschließen, zu dem Aktivitäten gefördert werden. Damit wird ermöglicht sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des Antragstellers oder zu einem von der Vollversammlung beschlossenen inhaltlichen Schwerpunkt.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die

⁴ Ist ein Nachtreffen mit den Teilnehmer/-innen bereits in der Programmplanung mit enthalten, beginnt die Einreichungsfrist nach dem Nachtreffen.

durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises/der kreisfreien Stadt gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

Höhe der Förderung:

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten

6. Verfahren

Antragstellung

Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts
- Kosten- und Finanzierungsplan

Bewilligung

Der Vorstand des KJR/SJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendungsnachweisführung, in dem die Förderungssumme enthalten ist.

Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- Kosten- und Finanzierungsübersicht

Förderung von Geräten und Materialien

1. Zweck der Förderung

Die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt lediglich Materialien gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit
Folgende Geräte und Materialien können gefördert werden:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Gruppenzelte und Lagerzubehör

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Anschaffungskosten
- Reparaturkosten

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten - unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 1.500 € pro Zuwendungsempfänger gem. Ziff. 3. bei einem Mindestbetrag von 300 € als Gesamtkosten.

6. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind mit Antragsformular (Anlage) einmal jährlich zum 01.11.für das laufende Haushaltsjahr über die Jugendleitung des Landkreises/der kreisfreien Stadt der Antragsteller beim KJR/SJR einzureichen. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen. Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis.

Bewilligung

Der KJR/SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, die an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Förderfähig sind mit Ausnahme von Jugendräumen nur Einrichtungen, die baulich und funktional eigenständig sind. Sie sind als selbständige Funktionseinheiten baulich in eindeutiger Weise von anderen Nutzungsbereichen abzugrenzen.

Der Jugendbereich muss in sich baulich abgeschlossen sein und über einen eigenen Zugang, eine eigene Kochgelegenheit sowie die notwendigen Sanitärräume verfügen.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient und ein Bedarf nachgewiesen wird. In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Mit der Förderung des Programms verpflichtet sich der Antragsteller, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden kann.

Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 300 € betragen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 8.000 €.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere notwendige Installationen.

Die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen und Sachspenden richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Baumaßnahmen des BJR.

6. Verfahren

Vom Antragsteller ist i.d.R. 3 Monate vor Maßnahmebeginn auf dem geltenden Formblatt ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen;
- Nachweis über eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit von mind. 5 Jahren
- Bestandspläne oder Planskizzen;
- Kosten- und Finanzierungsplan;

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt wird.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem KJR/SJR bereitgestellten Haushaltsmittel.

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt, nachzuweisen.

4. Glossar

Stichwortverzeichnis für die Muster-Förderrichtlinien

Anteilsfinanzierung: Eine der drei im staatlichen Bereich üblichen *Finanzierungsarten. Im Falle der Anteilsfinanzierung übernimmt der Zuschussgeber einen prozentual festgelegten Anteil an den förderungsfähigen Kosten. Im Falle der Reduzierung dieser Kosten gegenüber den ursprünglich veranschlagten wird die *Zuwendung dann auch entsprechend des festgelegten Förderungsanteils neu berechnet und dementsprechend reduziert.

Antragsfrist: Frist, bis zu der ein Förderungsantrag beim/der Zuschussgeber/in vorzulegen ist. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist; d.h. grundsätzlich finden später vorgelegte Anträge keine Berücksichtigung mehr. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich hier in der Regel um den Eingangstermin beim Zuschussgeber handelt und nicht etwa um das Datum des Poststempels. Eine solche Frist eröffnet natürlich auch die Möglichkeit, den Antrag früher vorzulegen, was in der Regel die Bearbeitung erleichtert.

Antragsteller: Eine eigenständig handelnde Jugendorganisation (z.B. Jugendverband, Jugendgemeinschaft oder Jugendinitiative), bei der die zu fördernden Kosten entstehen, die den Zuschuss erhält und die für dessen ordnungsgemäße Verwendung garantiert.

Auflage: Nebenbestimmung zu einem Bescheid, die die Förderung an die Einhaltung dieser Nebenbestimmung bindet. Sie ist auf ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet. Die Einhaltung der Auflage kann zwar erzwungen werden, die Einhaltung ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Auszahlung.

Bedingung: Nebenbestimmung zu einem Bescheid, die die Förderung an den Eintritt des beschriebenen Ereignisses bindet. Sie ist auf ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet. Der Eintritt der Bedingung ist zwingende Voraussetzung für die Auszahlung.

Bewilligungsbescheid: Mit dem Bewilligungsbescheid teilt der Zuwendungsgeber der antragstellenden Jugendorganisation rechtsverbindlich mit, wie hoch der Zuschuss ist, wann er zur Verfügung steht bzw. ausbezahlt wird und welche weiteren Bedingungen und Auflagen mit der Gewährung des Zuschusses verbunden sind.

Ebenenfinanzierungsprinzip: Aufteilung der Förderungsbereiche auf die einzelnen Ebenen des staatlichen Aufbaus (Bund, Länder, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden) und Bereitstellung der notwendigen Förderungsmittel entsprechend der Aufgabenstellung, auf der jeweiligen Ebene.

Fehlbedarfsfinanzierung: eine der drei im staatlichen Haushaltsrecht vorgesehenen *Finanzierungsarten. Diese *Finanzierungsart wird in der Regel dann angewendet, wenn der Zuwendungsempfänger nur über geringe Eigenmittel verfügt, so dass die Eigenmittel - selbst wenn andere Ausgaben zurückgestellt würden - zur Erfüllung des Zuwendungszweckes nicht ausreichen. Der Zuschussgeber übernimmt dabei den nach Abzug der Eigenmittel und sämtlicher *Zuwendungen von dritter Seite verbleibenden Fehlbetrag. Meistens wird der Zuschuss jedoch durch die Definition eines prozentualen Förderungssatzes nach oben begrenzt. Insofern ergeben sich in der Praxis Ähnlichkeiten zur Anteilsfinanzierung. Im Falle der Reduzierung der tatsächlichen Kosten gegenüber den ursprünglich veranschlagten, reduziert sich dann jedoch zunächst auch der Zuschuss um den vollen Einsparungsbetrag.

Festbetragsfinanzierung: eine der drei im staatlichen Haushaltsrecht gebräuchlichen *Finanzierungsarten. Im Fall der Festbetragsfinanzierung legt sich der Zuschussgeber auf einen genau bezifferten Förderungsbetrag fest. Die Anwendung dieser *Finanzierungsart setzt jedoch voraus, dass der Förderungsgegenstand klar definiert ist und mit Einsparungen

nicht zu rechnen ist. Einsparungen oder unvorhergesehene Finanzierungsbeiträge Dritter haben in diesem Fall keinen Einfluss auf die Zuschusshöhe, solange zumindest 10 % Eigenbeteiligung gewahrt bleiben. Bei der Berechnung des Zuschusses (Festbetrag) wird meist auf Prozentanteile von vorher definierten Pauschalsätzen für bestimmte Kosten zurückgegriffen. Die Festbetragsfinanzierung ist verwaltungsmäßig einfacher zu handhaben als die anderen *Finanzierungsarten. Beim *Verwendungsnachweis ist lediglich nachzuweisen, dass die Maßnahme/Aktivität im beantragten Umfang durchgeführt worden ist und dabei Kosten entstanden sind, so dass dem Antragsteller zumindest ein Eigenfinanzierungsanteil von 10 % verbleibt.

Finanzierungsart: das Haushaltsrecht unterscheidet verschiedene Berechnungsformen nach welchen finanzielle *Zuwendungen gewährt werden können. Diese verschiedenen Regelsysteme werden als Finanzierungsarten bezeichnet: *Festbetragsfinanzierung, *Fehlbedarfsfinanzierung, *Anteilsfinanzierung.

Förderungsfähige Kosten: die Art der Kosten, die entsprechend den in den Musterrichtlinien getroffenen Regelungen bei der Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegt wird.

Gesamtkosten: alle in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Aktivität/Maßnahme entstehenden Aufwendungen einschließlich evtl. Sachleistungen (wobei Sachspenden sowohl bei Einnahmen als auch bei Ausgaben zu veranschlagen sind). Die Gesamtkosten müssen nicht unbedingt immer den förderungsfähigen Kosten entsprechen. Näheres regeln die einschlägigen Richtlinien immer unter der Nummer 5.

Jugendorganisation (Jugendinitiative, Jugendgemeinschaft, Jugendverband): ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren. Jugendinitiativen werden Jugendorganisationen genannt, die nur einmalig in Bayern vertreten sind und sich hauptsächlich lokal engagieren. Jugendgemeinschaften bestehen aus mehreren einzelnen Jugendorganisationen, die sich mindestens auf Kreis- oder Stadtebene zusammengeschlossen haben. Jugendverbände sind Jugendorganisationen, die mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten sind (vgl. Satzung BJR § 5 Abs. 4).

Kommerzieller Einsatz: die jeweiligen Geräte und Materialien werden mit Gewinnerzielungsabsicht eingesetzt. Die Gewinne werden nicht gemeinnützigen Zwecken zugeführt, oder mit der Aktivität werden nicht gemeinnützige Organisationen, z.B. Firmen oder Privatpersonen, beispielsweise durch Werbung und Imagepflege, begünstigt.

Kommunen: sind z.B. kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise

Konto: Die Förderungsrichtlinien schließen Überweisungen auf Bankkonten von Privatpersonen aus (Ausnahme ist eine direkte Förderung des/der Jugendleiter/-in bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen). D.h. jede Jugendorganisation, die Zuschüsse in Anspruch nehmen will, muss ein Bankkonto einrichten, das auf den Namen der Organisation lautet. Nachdem dies bei Banken verschiedentlich schwierig ist, genügt es auch, ein Sonderkonto einzurichten, das zwar zunächst auf den Namen einer Person lautet, dann aber durch einen Zusatz deutlich von einem Privatkonto unterschieden wird.

Personalkosten: die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal (abhängig beschäftigt) anfallenden Vergütungen einschließlich Sozialabgaben (auch Zeitverträge). Sie sind abzugrenzen von Sachkosten, wie z.B. Reisekosten, Fahrtkosten, Büromaterial.

Projektförderung: Hierbei handelt es sich um die Förderung einzelner, abgegrenzter Vorhaben des Zuwendungsempfängers, also der Jugendorganisation. Selbst wenn der Begriff "Vorhaben" nicht eng ausgelegt wird, so ist es doch wichtig, dass es sich dabei um ein Projekt handelt, das sowohl finanziell als auch inhaltlich von der sonstigen und regulären Tätigkeit der Jugendorganisation abgegrenzt werden kann. Eine Projektförderung kann sich über einen kurzen Zeitraum, aber auch über mehrere Jahre erstrecken.

Prüfungsrecht: Mit der Annahme eines Zuschusses akzeptiert die Jugendorganisation das Prüfungsrecht des Zuwendungsgebers. D.h. die Stelle, von der das Geld kommt, erhält das Recht, in die Buchführungsunterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. Im Einvernehmen mit dem Landkreis/der kreisfreien Stadt ist abzuklären, wie lange die Unterlagen aufzubewahren und der prüfenden Stelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind.

Verwendungsnachweis: mit dem Verwendungsnachweis wird gegenüber der zuschussgebenden Stelle dokumentiert, wie und wofür der Zuschuss verwendet wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind sowohl sämtliche Einnahmen als auch sämtliche Ausgaben aufzuführen, wobei die Summe der Einnahmen (einschließlich der Eigenmittel) gleich der Summe der Ausgaben sein muss. Im Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses, der mit dem Zuschuss erzielte Erfolg und seine weiteren Auswirkungen zu beschreiben und im Einzelnen zu erläutern. Hier ist es für die Zuwendungsgeber oft auch wichtig, dass bestätigt wird, dass die *Zuwendung wie beantragt verwendet wurde. Das genaue Verfahren zur Führung des Verwendungsnachweises ist mit dem Bewilligungsbescheid durch eine entsprechende *Auflage vorzuschreiben.

Widerspruch: Gegen jeden Bescheid kann der Rechtsbehelf des Widerspruchs oder unmittelbar Klage eingelegt werden. Er wird grundsätzlich bei dem Zuschussgeber eingelegt. Der Zuschussgeber kann dem Widerspruch informell durch Abhilfe stattgeben. Anderenfalls wird ein Widerspruchsbescheid erlassen, der entweder dem Widerspruch stattgeben oder ihn zurückweisen kann. Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zuwendung: Geldleistung, mit der der Zuwendungsgeber eine außerhalb seiner Verwaltung/Organisation liegende Stellen mit einer Geldleistung unterstützt (Zuwendung = Zuschuss).

5. Anhang

a. Formblätter und Datenblätter

- **Allgemeines Antragsformular (Freizeiten, Jugendbildung, internationale Jugendbegegnung, Projekte)**
- **Teilnehmer/-innen-Liste allg.**
- **Teilnehmer/-innen-Liste Abendseminare**
- **Arbeitsberichtsfragebogen**
- **Antragsformular für die Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter/-innen**
- **Antragsformular für Geräte und Materialien**
- **Antragsformular für Renovierung und Ausstattung**

- **Formblatt für Antragsbearbeitung**
- **Prozessbeschreibung für Antragsbearbeitung**
- **Musterbescheide**
- **Rechtsbehelfsbelehrung**

b. Organisation der Jugendhilfe in Bayern

c. Erläuterung zu außerschulischer Jugendbildung

Antragsformular		Logo KJR/SJR	
<input type="checkbox"/> Förderung von Freizeitmaßnahmen <input type="checkbox"/> Förderung von Jugendbildung <input type="checkbox"/> Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung <input type="checkbox"/> Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt			
Bezeichnung der Maßnahme:			
Ort der Maßnahme:			
Zeitraum (Datum/Uhrzeit):	Beginn am: um:		Ende am: um:
Träger der Maßnahme:			
Antragsteller/-in:			
Anschrift (Straße, Hs.Nr.)			
(PLZ, Ort)			
	Tel: (für Rückfragen)		Email: (für Rückfragen)
Bankverbindung:			
	Konto-Inhaber <small>(keine Privatperson!):</small>		Name des Geldinstituts:
	Bankleitzahl:		Konto-Nummer:
Kosten- und Finanzierungsplan:			
Ausgaben		Einnahmen	
Raummieten, Unterkunft und Verpflegung		Teilnehmergebühren	
Fahrtkosten		Eigenleistung	
Honorare		Sonstige Zuschüsse	
Arbeits- und Hilfsmittel		Spenden	
Sonstiges			
Summe		0 Summe	0
Defizit/Fehlbetrag:		0	
<p>Der Antragssteller versichert die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen, insbesondere dass die Vorstehenden Ausgaben tatsächlich erwachsen und keine höheren Einnahmen zu erwarten sind. Evtl. gekaufte Geräte und Materialien sind im Eigentum und Besitz der Jugendorganisation und werden ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt. Die Belege werden 5 Jahre nach Schluss eines Rechnungsjahres zum Zwecke der Nachprüfung aufbewahrt. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.</p>			
<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> Ort und Datum	<hr style="width: 100%; margin-left: 0;"/> Unterschrift des/der Antragsteller/in		

Logo des KJR/SJR

Teilnehmer/-innen-Liste

Veranstaltung vom: **Träger der Maßnahme:** **bis:** **Ort der Maßnahme:**
Träger der Maßnahme: **Bezeichnung der Maßnahme:**

Lfd. Nr.	Vor- und Nachname (Leserlich in Blockschrift oder mit PC)	Alter (in Jahren)	PLZ	Ort	Anzahl anwesende Tage	Eigenhändige Unterschrift bestätige, während der angegebenen Tage an der Maßnahme teilgenommen zu haben.	Ich
----------	---	-------------------	-----	-----	-----------------------	---	-----

Referent/-innen bzw. verantwortliche Mitarbeiter/-innen (bei Juleica-Inhaber/-innen ist eine Kopie der Juleica beizulegen)

1							
2							
3							
4							
5							
6							

Teilnehmer/-innen

1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

Teilnehmer/-innen-Liste Logo KJR/SJR

Antragsteller: Beginn am:
 Bezeichnung der Maßnahme Ende am:
 Ort der Maßnahme:

A. Referenten/innen, verantwortliche Mitarbeiter/innen

Nr.	Zuname, Vorname	PLZ, Wohnort	Unterschrift 1. "Abend"	Unterschrift 2. "Abend"	Unterschrift 3. "Abend"	Unterschrift 4. "Abend"	Unterschrift 5. "Abend"
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							

B. Teilnehmer/innen

Nr.	Zuname, Vorname	Alter	PLZ, Wohnort	Unterschrift 1. "Abend"	Unterschrift 2. "Abend"	Unterschrift 3. "Abend"	Unterschrift 4. "Abend"	Unterschrift 5. "Abend"
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

KJR/SJR _____ Arbeitsberichtsfragebogen für 20xx/20xx

Kreis-/Stadtverband: _____

1. Name und Anschrift des Verbandes/ der Geschäftsstelle

Name

Straße

PLZ

Ort

Tel.

Fax

Email

Internet

Bankverbindung

BLZ

Kto-Nummer

Art des Kontos
(Vereinskonto, Treuhand)

Kontoinhaber/-in

2. Vertretungsberechtigte/-r Jugendleiter/-in (Gesamtjugendleiter/-in o.ä.)

Name

Straße

PLZ

Ort

Tel.priv.

Tel. dienst.

mobil

Fax

Email

Internet

3. Mitgliederzahlen

(Angaben müssen ggfs. durch Namenslisten belegt werden können; es werden nur die durch Gruppenarbeit regelmäßig erreichten Kinder und Jugendlichen eingetragen. Stichtag für die Angaben ist der 01.01. des laufenden Jahres. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich bestätigt)

Gliederung nach Alter:

unter 6 J.: _____ unter 14 J.: _____ unter 18 J.: _____ bis einschl. 26 J.: _____

Anzahl der Ortsgruppen im Kreis/Stadtverband gesamt: _____

In folgenden Orten/Ortsteilen:

4. Tätigkeit des Kreis/Stadtverbandes (auf extra Blatt)

- 4.1 Gremien, Arbeitsformen, Organe mit Angaben zur Häufigkeit
- 4.2 Legitimation der Versammlung
- 4.3 Durchgeführte Aktivitäten im Berichtsjahr, Jahresprogramm, Schwerpunkte der Arbeit
- 4.4 Besondere Aktivitäten/worauf wir besonders Stolz sind
- 4.5 Termine von Gremien und geplante Aktivitäten für das laufende Jahr

5. Ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen

Anzahl gesamt: _____ davon mit Juleica: _____

Anteil männlich/weiblich: _____ / _____ Ausbildung: _____

6. Datenschutz/Weitergabe von personenbezogenen Daten

Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihren Namen und Anschrift als Gesamtjugendleiter/in als Kontaktperson bei Anfragen bezogen auf den Bereich der Jugendarbeit z.B. von interessierten Jugendlichen/Jugendbeauftragten der Gemeinde / Eltern / Erziehungsberatung / Dachorganisationen der Jugendarbeit usw. weitergeben bzw. veröffentlichen (eine Weitergabe an parteipolitische Organisationen wird von uns in jedem Fall ausgeschlossen)?

ja nein

Sofern Ihre Organisation eine Internetseite hat, dürfen wir Links zu dieser Seite setzen?

ja nein

7. Anregungen und Vorschläge für den Kreis-/Stadtjugendring

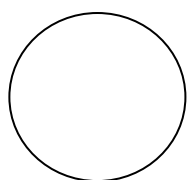
Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung. Bitte senden Sie uns den Fragebogen bis zum **31.03. des laufenden Jahres** vollständig ausgefüllt zurück. **Vielen Dank!**

Ihre Angaben werden elektronisch gespeichert und für unsere satzungsgemäßen Aufgaben verarbeitet. Adressen werden nur weitergegeben/veröffentlicht, wenn Sie die Frage Nr. 6 bejaht haben.

Ort, Datum

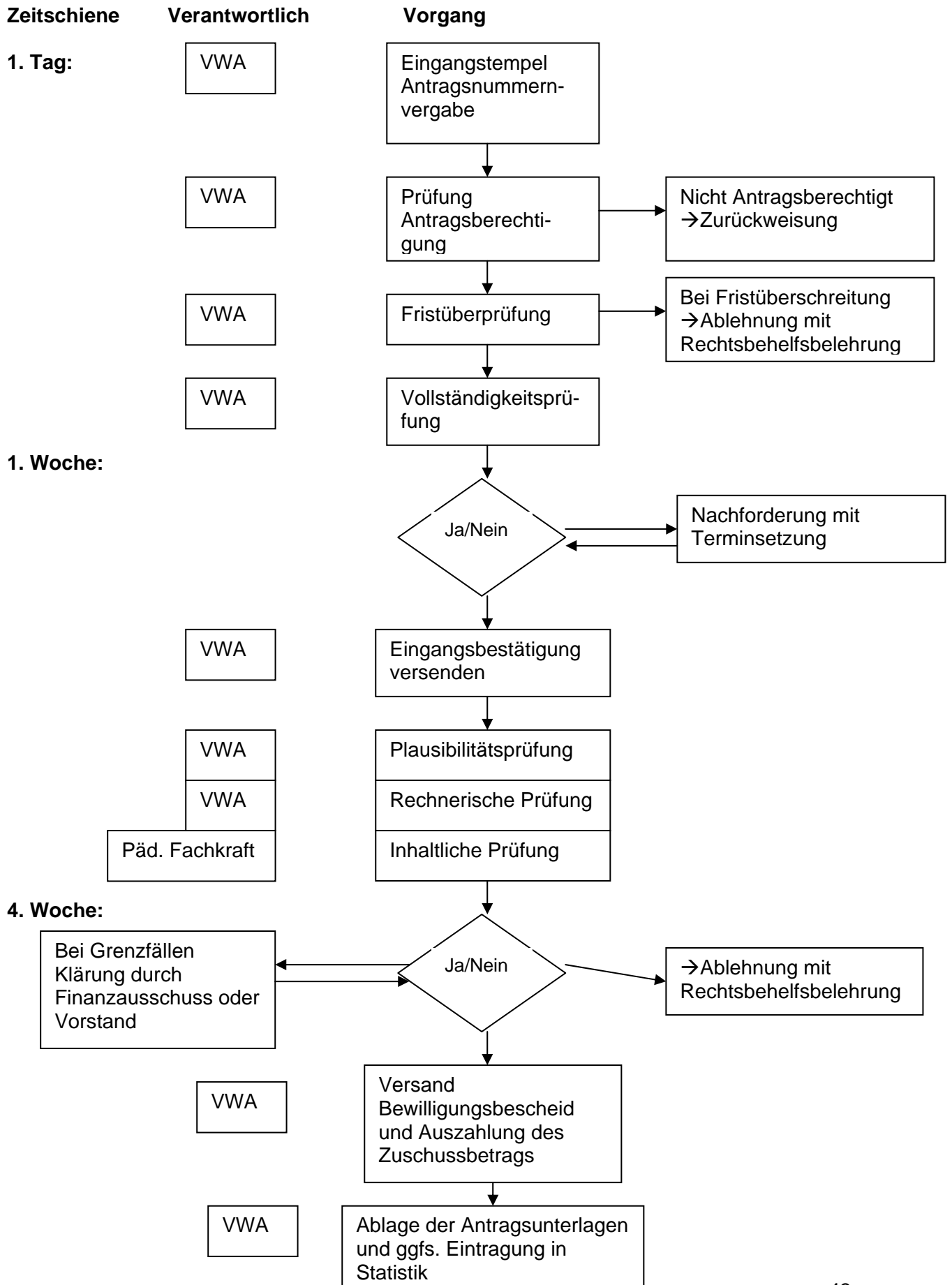
Unterschrift

Antragsformular	Logo KJR/SJR								
Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen									
Bezeichnung der Fortbildung:									
Ort der Fortbildung:									
Zeitraum (Datum/Uhrzeit):	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Beginn am: um:</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Ende am: um:</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>	Beginn am: um:		Ende am: um:					
Beginn am: um:		Ende am: um:							
Veranstalter der Fortbildung:									
Antragsteller/-in:									
Anschrift (Straße, Hs.Nr.)									
(PLZ, Ort)									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Tel: (für Rückfragen)</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Email: (für Rückfragen)</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>	Tel: (für Rückfragen)		Email: (für Rückfragen)					
Tel: (für Rückfragen)		Email: (für Rückfragen)							
Bankverbindung:									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Konto-Inhaber (Privatkonto des/der Antragsstellers/-in!):</td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Name des Geldinstituts:</td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Bankleitzahl:</td> <td></td> <td style="padding: 5px;">Konto-Nummer:</td> <td></td> </tr> </table>	Konto-Inhaber (Privatkonto des/der Antragsstellers/-in!):		Name des Geldinstituts:		Bankleitzahl:		Konto-Nummer:	
Konto-Inhaber (Privatkonto des/der Antragsstellers/-in!):		Name des Geldinstituts:							
Bankleitzahl:		Konto-Nummer:							
<input type="checkbox"/> Der/die Antragsteller/-in ist Jugendleiter/-in mit gültiger Juleica. Nr. der Juleica:									
<input type="checkbox"/> Dem Antrag sind die Belege in Kopie beigelegt.									
Ausgaben									
Fahrtkosten									
Teilnahmegebühren									
Summe	0								
Zuschuss									
für Jugendleiter/-innen (maximal 150,- Euro):	0								
für Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit (maximal 100,- Euro):	0								
<p>Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen, insbesondere dass die vorstehenden Ausgaben tatsächlich erwachsen und nicht durch Dritte erstattet wurden. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.</p>									
<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> Ort und Datum	<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> Unterschrift des/der Antragsteller/in								

Antragsformular		Logo KJR/SJR	
Antragsformular/Verwendungsnachweis für die Förderung von Geräten und Materialien			
Stichtag: 01.11. des laufenden Jahres			
Antragstellende Jugendorganisation			
Antragsteller/-in <small>(stv. für gesamte Jugendorganisation)*</small>			
Anschrift (Straße, Hs.Nr.)			
(PLZ, Ort)			
	Tel: <small>(für Rückfragen)</small>		Email: <small>(für Rückfragen)</small>
Bankverbindung:			
	Konto-Inhaber <small>(keine Privatperson!):</small>		Name des Geldinstituts:
	Bankleitzahl:		Konto-Nummer:
Förderung/Reparatur von <small>(bitte kurz beschreiben):</small>			
Förderbereich	Erläuterung der Anschaffung/Reparatur	Bedarfsbegründung	Kosten
Fachliteratur für Jugendarbeit			
Kleinsportgeräte			
Technische Geräte			
Musikinstrumente/Liederhefte			
Gruppenzelte und Lagerzubehör			
Summe der Kosten:			0
Höhe des Zuschusses (30 % der anrechnungsfähigen Kosten, max. 1.500 Euro insgesamt)			0
Finanzierung der Restkosten durch:	Eigenmittel:		
	Spenden:		
	Zuschüsse aus öffentlichen Geldern:		
	Sonstiges:		
			0
<input type="checkbox"/> Dem Antrag sind die Belege in Kopie beigelegt.			
<p>Mit der Annahme des Zuschusses sichern wir zu, dass die beschafften Geräte/Materialien in das Eigentum und den Besitz der antragstellenden Jugendorganisation übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung der Jugendorganisation sollen die Geräte/Materialien weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.</p>			
_____ Ort und Datum	_____ Unterschrift des/der Antragsteller/in		

Antragsformular		Logo KJR/SJR	
Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit			
Antragstellung mind. 3 Monate vor Maßnahmenbeginn!			
Bezeichnung der Maßnahme (genaue Beschreibung):			
Ort der Maßnahme (genaue Ortsangabe):			
Geplanter Baubeginn:			
Träger der Maßnahme:			
Antragsteller/-in:			
Anschrift (Straße, Hs.Nr.)			
(PLZ, Ort)			
	Tel: (für Rückfragen)		Email: (für Rückfragen)
Bankverbindung:			
	Konto-Inhaber (keine Privatperson!):		Name des Geldinstituts:
	Bankleitzahl:		Konto-Nummer:
Kosten- und Finanzierungsplan:			
Ausgaben		Einnahmen	
Arbeits- und Baumaterialien		Kommunale Zuschüsse	
Anschaffungen		Eigenleistung	
Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen		Geld- und Sachspenden	
Fremdleistungen (Firmenrechnungen)		Sonstiges	
Sonstiges			
Summe		0 Summe	0
Defizit/Fehlbetrag:		0	
<p>Als Anlagen werden beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beschreibung und Begründung der beantragten Modernisierungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Nachweis über eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit von mind. 5 Jahren <input type="checkbox"/> Bestandspläne oder Planskizzen <input type="checkbox"/> ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan <p>Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen, insbesondere dass die vorstehenden Ausgaben tatsächlich erwachsen und keine höheren Einnahmen zu erwarten sind. Mit der Förderung verpflichtet sich der Antragsteller, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit genutzt werden kann. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.</p>			
_____		_____	
Ort und Datum		Unterschrift des/der Antragsteller/in	

Prozessbeschreibung Zuschussbearbeitung in der Geschäftsstelle eines KJR/SJR



Musterbescheide für Förderangelegenheiten

1. Bewilligung der Förderantrags

An

Adressat

Ihr Antrag auf Förderung vom _____

Sehr geehrte/-r _____

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gemäß Ihrem Antrag die Förderung der Maßnahme _____ mit _____ Euro / zu einem Anteil von _____ % fördern.

Auflagen und Nebenbestimmungen. Rechtsbehelfsbelehrungen nach Formblatt.

Mit freundlichen Grüßen

2. Ablehnung eines Förderantrags

An

Adressat

Ihr Antrag auf Förderung vom _____

Sehr geehrte/-r _____

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Förderung ablehnen müssen.

(Sachverhalt): „Sie beantragten mit Schreiben vom“

(Begründung der Ablehnung)

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrungen nach Formblatt.

3. Widerruf der Förderung

An

Adressat

Ihr Antrag auf Förderung vom _____

Sehr geehrte/-r _____

„Die Fördermittelbewilligung vom _____ wird widerrufen. Die bereits geleisteten Beträge werden zurückgefordert.“

(Sachverhalt): „Sie beantragten mit Schreiben vom ... die Förderung von _____. Der KJR/SJR hat diesem Antrag entsprochen und Ihnen eine Förderung von _____ € gewährt. Diese Förderung war mit den Ihnen bekanntgegebenen Auflagen und Bedingungen verbunden.“

(Begründung des Widerrufs): „Durch _____ haben Sie gegen die Auflage/Bedingung _____ verstoßen.“

Daher sehen wir uns gezwungen die Bewilligung der Förderung zu widerrufen und den Förderbetrag (ganz oder teilweise) zurückzufordern.

Sie werden daher aufgefordert bis zum _____ den Förderbetrag in Höhe von _____ auf das Konto des KJR/SJR _____ (Bankverbindung) zu überweisen.“

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrungen nach Formblatt.

4. Widerspruchsbescheid

An

Adressat

Ihr Antrag auf Förderung vom _____

Sehr geehrte/-r _____

**„Ihrem Widerspruch vom _____ wird stattgegeben“ oder
„Ihr Widerspruch vom _____ wird zurückgewiesen.“**

(Sachverhalt): „Sie beantragten mit Schreiben vom _____ die Förderung von _____. Der KJR/SJR hat diesem Antrag entsprochen und Ihnen eine Förderung von _____ € gewährt. Diese Förderung war mit den Ihnen bekanntgegebenen Auflagen und Bedingungen verbunden. Am _____ wurde die Förderung widerrufen und der Förderbetrag zurückgefordert. Mit Schreiben vom _____ legten Sie Widerspruch gegen die Rückforderung ein.“

(Begründung):

(Bei Ablehnung evtl.) „Sie werden daher aufgefordert bis zum _____ den Förderbetrag in Höhe von _____ auf das Konto des KJR/SJR _____ (Bankverbindung) zu überweisen.“

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrungen nach Formblatt.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a Variante 1 (neutraler Stil):

<u>Anwendungsbereich:</u>	Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an <u>einen</u> Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)
<u>Verwendung:</u>	Alle Verwaltungsakte, die ab 01.07.2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei [... *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* ...] in [...] einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z.B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z.B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a Variante 2 (persönlicher Stil):

Anwendungsbereich: Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)

Verwendung: Alle Verwaltungsakte, die ab 01.07.2007 erlassen (zur Post gegeben) werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei [...*Behörde, die den Bescheid erlassen hat* ...] in [...] einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z.B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

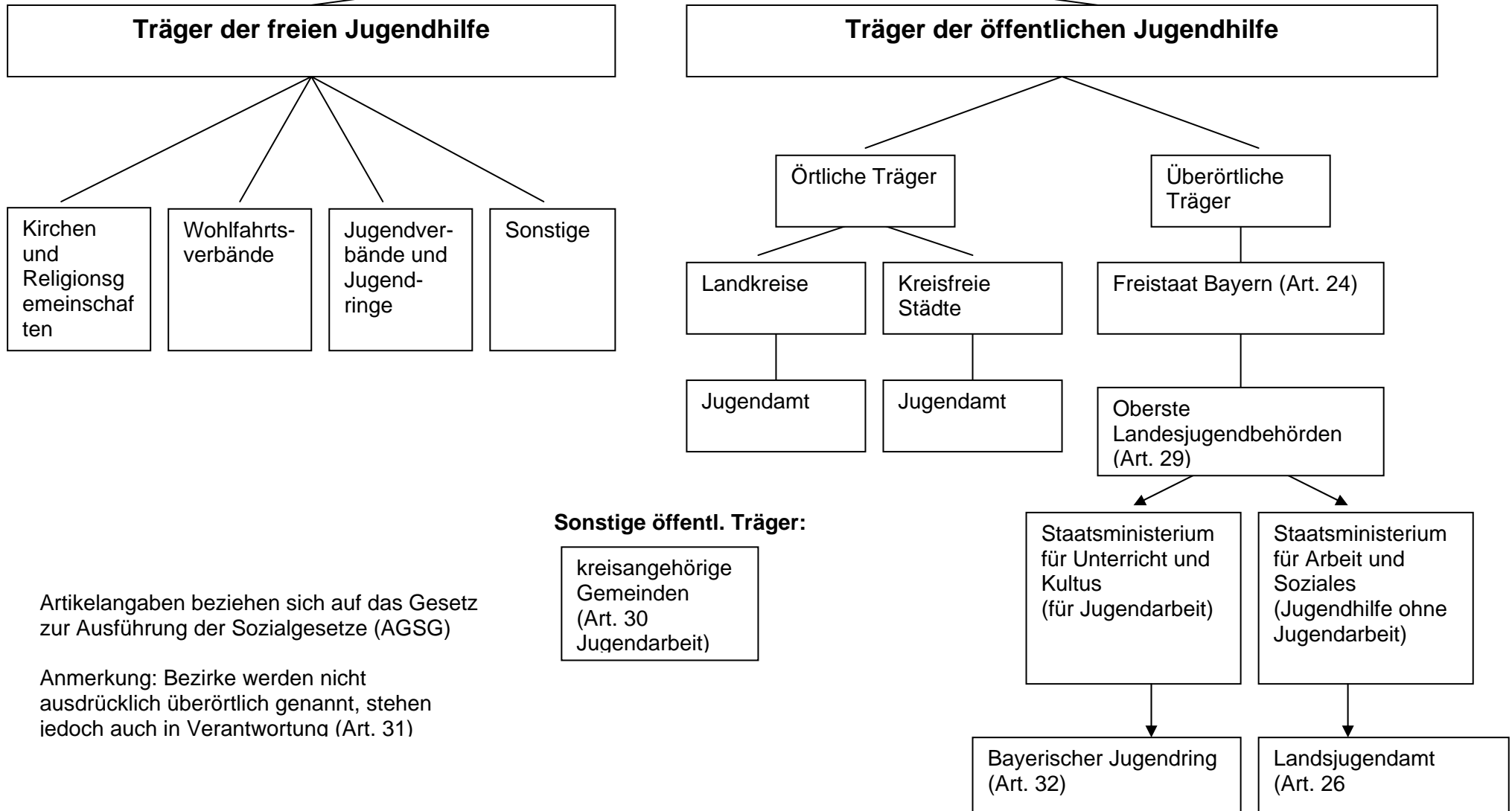
2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z.B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- [Alternative 1: *Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:*] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Alternative 2: *Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:*] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

b. Organisation der Jugendhilfe in Bayern



c. Bereiche der außerschulischen Jugendbildung gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII

Allgemeine Jugendbildung knüpft an die Interessen junger Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie soll zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement anregen und hinführen.

Soziale Jugendbildung soll junge Menschen anregen und befähigen, sich in sozialen Aktionen für das Wohl der Mitmenschen, insbesondere für die individuell und sozial Benachteiligten, einzusetzen. Sie soll hinsichtlich sozialer Fragestellungen sensibilisieren, zu solidarischem Handeln motivieren und soziale Kompetenzen vermitteln. Sie soll die Jugendlichen dazu befähigen, gesellschaftliche und persönliche Konflikte mit friedlichen Mitteln auszutragen und nach konstruktiven Konfliktlösungen zu suchen. Sie fördert die Akzeptanz unterschiedlicher Lebensentwürfe und -stile, die Integration individuell und sozial Benachteiligter sowie den intergenerativen Dialog.

Politische Jugendbildung informiert junge Menschen über gesellschaftliche Zusammenhänge, befähigt zum demokratischen Denken und Handeln und ermöglicht eine kritische Urteilsbildung über gesellschaftliche Vorgänge. Sie fordert zur Partizipation an der Gestaltung des gesellschaftlichen Umfeldes im Sinne einer umfassenden Demokratisierung heraus und vermittelt die dafür notwendigen Kompetenzen. Die Angebote politischer Jugendbildung motivieren junge Menschen zur Entwicklung und Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen und regen zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft an.

Kulturelle Jugendbildung weckt und berücksichtigt die Bedürfnisse junger Menschen zur Gestaltung von Ausdrucks-, Erlebnis- und Kommunikationsformen motiviert zur produktiv-kreativen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebenskulturen und Lebensstilen; unterstützt durch die Vermittlung ganzheitlicher und authentischer Erfahrungen den Identitätsbildungsprozess des Individuums und schafft soziale Zusammenhänge. Sie soll junge Menschen befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag phantasievoll auseinanderzusetzen und soll das gestalterische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien und Musik fördern. Durch ihre Angebote fördert sie die kulturelle Wahrnehmungsfähigkeit, Kreativität und kulturelle Kompetenz.

Technische Jugendbildung fördert technisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen und motiviert junge Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit technologischen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf das Individuum, die Gesellschaft und die Umwelt. Sie fördert Fragen nach einer nachhaltigen Entwicklung, nach einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen sowie den Folgen und Konsequenzen technischer Entwicklung.

Ökologische bzw. naturkundliche Jugendbildung fördert die sinnliche Wahrnehmung und vermittelt ethische Orientierungen für den Umgang mit der Natur. Sie setzt sich kritisch mit Wachstumsszenarien und den Folgen der technischen Entwicklung auseinander, vermittelt Urteils- und Handlungskompetenzen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des ökologischen Gesamtsystems, thematisiert Eingriffe in natürliche Kreisläufe und soll

Jugendliche zur aktiven Auseinandersetzung mit Problemen der natürlichen Lebensgrundlage anregen.

Gesundheitliche Jugendbildung leistet einen Beitrag zur Entwicklung einer bewussten Lebensweise und sensibilisiert für gesundheitliche Gefährdungslagen. Sie setzt sich auch mit Ursachen gesundheitlicher Gefährdung auseinander und thematisiert Fragen von jungen Menschen aus dem Bereich der Sexualität, des Gebrauchs von Suchtmitteln und des gesellschaftlichen und individuellen Umgangs mit Krankheiten und Behinderungen.

Darüber hinaus gibt es unabhängig von der Nennung der Bereiche im SGB VIII weitere Felder von Jugendbildung.

Das Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung beschreibt zusätzlich noch folgende Bereiche der Jugendbildung:

Berufsbezogene Jugendbildung oder auch arbeitsweltbezogene Jugendbildung setzt sich mit Fragen der Entwicklung und der Zukunft der Arbeitsgesellschaft sowie den gesellschaftlichen und individuellen Auswirkungen auseinander. Jugendbildung in der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit rückt das Thema Jugendarbeitslosigkeit, Ausbildungsplatzsituation, die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie den Umgang mit Arbeitslosigkeit in den Mittelpunkt der Diskussion. Sie motiviert zur Mitgestaltung und –bestimmung in der Arbeitswelt und beteiligt sich an der Gestaltung der Arbeitsgesellschaft.

Religiöse Jugendbildung knüpft an Bedürfnisse und Fragen junger Menschen nach dem Religiösen, nach der individuellen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung von Religion an. Sie vermittelt einen Einblick in unterschiedliche Religionen und Ersatzreligionen, greift die gesellschaftsgestaltenden Aspekte des Religiösen auf und vermittelt religiöse Werte mit dem Ziel, Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu übernehmen.

Jugendbildung im Sport leistet einen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit in der Einheit von „Körper und Geist“ mit dem Ziel, Mitbestimmung, Akzeptanz, Fairness, Teamgeist und Kollegialität herauszubilden. Sie gibt Hilfen und Anregungen bei der Entwicklung zeitgemäßer Formen der Jugendarbeit im Sport und soll das Interesse an der Übernahme von Verantwortung wecken.

(keine abschließende Aufzählung)

Herausgeber

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)
vertreten durch die Erste Präsidentin
Martina Kobriger
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

Redaktion

Martin Holzner
Referent Jugendringe und ehrenamtliches Engagement

Landesvorstands-Arbeitsgruppe

Roland Weber, BJR-Landesvorstand & BezJR Schwaben (Vorsitzender)
Martin Holzner, BJR (Geschäftsführend)
Susanne Ahle, Vorsitzende KJR Dillingen
Martina Dür, Geschäftsführerin KJR Donau-Ries
Karl-Heinz Staab, Geschäftsführer BezJR Unterfranken
Roman Büchler, BJR
Jürgen Krenss, BJR
Heiner Kopriwa, BJR
Gabriele Weitzmann, BJR

Rechtliche Hinweise

Der Bayerische Jugendring (BJR) übernimmt keine Garantie dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Der BJR weist u. a. durch Links auf Internetseiten anderer Anbieter hin. Für alle diese Links gilt, dass der BJR keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung sowie Inhalte der verlinkten Seiten hat. Er distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen fremden Inhalten aller verlinkten Seiten, zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt und übernimmt für diese keine Verantwortung. Warenzeichen und Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber/-innen.

Dieses Dokument und alle seine Inhalte einschließlich Musterbriefe, Formulare, Abbildungen, Tabellen, etc. sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des BJR unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung und die Speicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.